

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 15/2015
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
26. Mai 2015

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Änderung der Gebührenordnung für die weiterbildenden Zusatzstudiengänge der TU Berlin in El Gouna
vom 27. März 2015 116

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am
Campus EUREF der Technischen Universität Berlin
vom 27. März 2015 116

Gemeinsame Kommissionen

Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden internationalen Masterstudiengang
„Energy Management“ (EM) am TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin
vom 23. Januar 2015 117

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden internationalen Masterstudiengang
„Energy Management“ (EM) am TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin
vom 23. Januar 2015 119

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Änderung der Gebührenordnung für die weiterbildenden Zusatzstudiengänge der TU Berlin in El Gouna

Vom 27. März 2015

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 27. März 2015 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) folgende Änderung der Gebührenordnung vom 20. April 2009 (AMBl. TU S. 46) beschlossen. *)

Artikel I

Die Gebührenordnung für die weiterbildenden Zusatzstudiengänge der TU Berlin in El Gouna vom 20.04.2009 (AMBl. TU S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Mit Ausnahme von vor der Immatrikulation geleisteten Vorauszahlungen werden Gebühren weder teilweise noch ganz erstattet. Das gilt auch für Gebührenzahlungen von Studierenden, die einzelne Kurse nicht besuchen, Prüfungen nicht bestanden haben oder während des laufenden Semesters oder am Ende das Studium abbrechen.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin

Vom 27. März 2015

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 27. März 2015 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) folgende Änderung beschlossen. *)

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin vom 21.03.2014 (AMBl. TU S. 44) zuletzt geändert am 25. Juli 2014 (AMBl. TU S. 287) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird „EM,“ gestrichen
2. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang EM betragen pro Teilnehmer 12.000 € für das Gesamtprogramm (4.000 € pro Semester) zuzüglich der für Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Beiträge. Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Weiterbildungsmasters EM ein.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 12. Mai 2015

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 12. Mai 2015

Gemeinsame Kommissionen

Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden internationalen Masterstudiengang „Energy Management“ (EM) am TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin

vom 23. Januar 2015

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin hat am 22.01.2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmo-
 dernisierungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“ beschlossen*):

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerIHG, § 10a BerHZG in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/2016.

(2) Die Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“ vom 22. Oktober 2013 (AMBl. TU S. 244) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Zugangs- und Zulassungsordnung außer Kraft.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
2. eine daran anschließende berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 3 Nr. 3 und die Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 3 und 4.
4. Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums „Energy Management“ darzulegen.
5. tabellarischer Lebenslauf mit Informationen über akademische und berufliche Erfahrungen

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 26.2.2015 und von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. März 2015.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums,
2. fachspezifische Eignung (Studienfach / Studienfächer) des vorangegangenen Studiums und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden.

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. Für das Studienfach Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL) 100 Punkte,
2. für Studienfächer der Fachrichtung Ingenieurwesen 100 Punkte,
3. für Studienfächer der Fachrichtung Rechtswissenschaft 75 Punkte,
4. für andere Studienfächer mit ökonomischen, ingenieurwissenschaftlichen, rechtlichen oder umweltbezogenen Modulen im Curriculum 50 Punkte und
5. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können das Niveau der nachgewiesenen Englischkenntnisse sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudienganges „Energy Management“ herangezogen

werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. Für das nachgewiesene Niveau von Englischkenntnissen nach den Europäischen Referenzrahmen für das Sprachenlernen:

C2 oder höher	60 Punkte
C1	40 Punkte
B2	20 Punkte
B1 oder niedriger	0 Punkte

2. Für jede an den berufsqualifizierenden Studienabschluss anschließende nachgewiesene berufspraktische Erfahrung mit einer Dauer von sechs Monaten in den Gebieten:

der Energietechnologien	40 Punkte
der Energiewirtschaft	40 Punkte
der Netz- und Energieindustrie	30 Punkte
des Energie- und Umweltrechts	30 Punkte
der hier nicht genannten Bereiche	0 Punkte

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

(2) Die Rangliste wird der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung übersandt.

(3) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden internationalen Masterstudiengang „Energy Management“ (EM) am TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin

vom 23. Januar 2015

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin hat am 23.01.2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Energy Management“ beschlossen*:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Bachelor/Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 10a - Prüfungsformen Hausarbeit und Businesssimulation

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studienordnung und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“ vom 22. Oktober 2013 (AMBl. TU 21/2014 S. 238, S. 241) treten mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich des Energiemanagements zu vermitteln. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und wirtschaftlicher Veränderungen befasst sich der weiterbildende Masterstudiengang „Energy Management“ mit den Herausforderungen und Möglichkeiten, unsere zukünftige Infrastruktur zu gestalten. Ein umfassender Ansatz zum Thema „Stadt und Energy“, der vom Verstehen wirtschaftlicher Prozesse bis hin zur Optimierung der technischen und ökonomischen Investitionen in menschliche Lebensräume reicht, bildet den Kern dieses Masterstudiengangs. Technologische Innovationen in diesem Bereich spiegeln eine zentrale Herausforderung, welche in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Verantwortung betrachtet werden. In diesem Zusammenwirken sollen Lösungsstrategien für die Probleme der Zivilgesellschaft entwickelt werden. Dabei steht der Lernprozess der Studierenden im Zentrum. Mit aktuellen Lehrmethoden werden die grundlegenden Fertigkeiten vermittelt und ein Praxis- und Forschungsbezug hergestellt. Der Masterstudiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, so dass er auch international attraktiv ist und verbindet klassische Präsenzveranstaltungen mit eLearning-Kurse zu einem Blended-Learning Programm. Die Präsenzveranstaltungen finden auf dem Campus um den Schöneberger Gasometer statt. Hier können die Studierenden den Wissens- und Technologietransfer zwischen der Technischen Universität Berlin und Unternehmen aus der Praxis erleben und mitgestalten. Dabei können sich soziale und fachliche Kompetenzen aneignen, diese aktiv einbringen und haben so die Möglichkeit nicht nur sich, sondern auch die gesellschaftliche Zukunft weiterzuentwickeln.

(2) Die verantwortlichen Unternehmen müssen sich heute auf die an Nachhaltigkeitskriterien orientierten Lösungen umstellen. Der damit verbundene hohe Zusatzbedarf an breit ausgebildeten Fachkräften mit fachspezifischen Englischkenntnissen wird durch die eher an Managementfunktionen orientierten Weiterbildungsangebote bislang nicht gedeckt. Das TU-Masterstudium schließt die in diesem Bereich vorhandene Ausbildungslücke und bereitet die Studierenden für technische Führungspositionen in einschlägigen Versorgungsunternehmen vor.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 26. Februar 2015

(3) Die Absolventen dieses Masterstudiums können aufgrund des im Studium erworbenen Wissens in der Energiewirtschaft, in energieintensiven gewerblichen Unternehmen, in Regulierungsbehörden, in Verbraucher- und Umweltschutzvereinigungen und in Vorständen der Energieversorgungswirtschaft beruflich tätig werden. Das reicht von der Tätigkeit als Energie(vertrags)- und Umweltschutzmanager, Mitglied in zentralen Management-Abteilungen bis hin zu Tätigkeiten mit Energiebezug als Absatz- und Projektmanager.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst 3 Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 90 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Das weiterbildende Masterstudium ist in aufeinander aufbauende Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert. Die Abfolge der Module wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung dargestellt.
- (2) In den ersten beiden Semestern werden Module mit klassischen Präsenzlehrveranstaltungen in Kombination mit eLearning (Blended Learning Programm) angeboten. Im dritten Semester wird nach einem Wahlpflichtmodul in Form eines reinen eLearning-Kurses die Masterarbeit erstellt.
- (3) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 72 LP in Modulen und 18 LP in der Masterarbeit.
- (4) Im Pflichtbereich müssen 7 Module im Gesamtumfang von 62 LP und im Wahlpflichtbereich 1 Modul im Umfang von 10 LP belegt werden, die in 3 Semestern folgende Inhalte zum Gegenstand haben:
Im ersten Semester des Studiums werden die technischen, ökonomischen und rechtlichen Grundlagen der Tätigkeiten auf Managementebene in Energieindustrien vermittelt. Das zweite Semester hat die Infrastruktur für leitungsgebundene Industrien, die Voraussetzungen für Netzinvestitionen in Speicher und Kraftwerke sowie die Vertiefung der energiebezogenen Managementkenntnisse zum Gegenstand. Im dritten Semester wird wahlweise das Gebäudemanagement oder das Technologie- und Innovationsmanagement in einem Online-Kurs vertieft und die Masterarbeit angefertigt. Durch Exkursionen in den ersten beiden Semestern und die Auswahl der Lehrenden wird der notwendige Praxisbezug gesichert.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF den akademischen Grad: Master of Business Administration (MBA).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 3. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 18 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt maximal 4 Monate (für ca. 50 Seiten). Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 62 LP bei der zuständigen Stelle vorzulegen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von zwei Wochen seit Ausgabe des Themas. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.
- (6) Entsprechend § 42 Abs. 2 AllgStuPO können in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern für Masterarbeiten bestellt werden.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus werden folgende Prüfungsformen angeboten: Hausarbeit und Businesssimulation.

§ 10a - Prüfungsformen Hausarbeit und Businesssimulation

(1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

Der Prüfer bzw. die Prüferin legt mögliche Aufgabenstellungen, den genauen Umfang und die Bearbeitungszeit der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die Bewertung erfolgt nach der Notenskala der AllgStuPO.

(2) Eine Businesssimulation ist eine mündliche Studienleistung in Form eines Unternehmensplanspiels, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine unternehmerische Problemsituation mit Geschäftssinn und den im Modul erlernten Fertigkeiten (strategisches Denken, Finanzanalyse, Anlage 1: Modulliste

Marktanalyse, Operationen, Teamarbeit und Führung) bearbeiten und lösen können. Ziel ist es in Gruppenarbeiten Verhandlungsgeschick, Argumentationsfähigkeit, Teamarbeit und Führungsqualitäten unter Beweis zu stellen.

Der Prüfer bzw. die Prüferin legt die Aufgabenstellungen und Gruppeneinteilungen, den genauen Umfang der Vorbereitungsarbeiten, den Zeitplan zur Durchführung des Unternehmensplanspiels, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Durchführung der Businesssimulation sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die Bewertung richtet sich nach den diesbezüglichen Regularien der AllgStuPO.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Masterprüfung	LP	Prüfungsform	Benotung
Pflichtmodule			
Energiemanagement – technische Grundlagen	6	schriftlich (Test)	ja
Energiemanagement – wirtschaftliche Grundlagen der (erneuerbaren) Energieindustrien	6	schriftlich (Test)	ja
Strategische Führung und globales Management	10	mündlich (Businesssimulation)	nein
Energerecht	10	schriftlich (Hausarbeit)	ja
Vertiefungskurs: Elektrische Netze	10	schriftlich (Klausur)	ja
Vertiefungskurs: Energiewirtschaft	10	schriftlich (Klausur)	ja
Vertiefungskurs: Investitionen in Netze, Speicher und Kraftwerke	10	schriftlich (Klausur)	ja
Wahlpflichtmodule			
Gebäudeenergieeffizienz	10	Portfolio	nein
Technologie und Innovationsmanagement	10	Portfolio	nein
Masterarbeit			
Masterarbeit (indiv. Thema)	18	schriftlich (Masterarbeit)	ja
Σ	90		

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Wintersemester	LP	Sommersemester	LP	Wintersemester	LP
Energiemanagement – Technische Grundlagen	6 LP	Vertiefungskurs: Elektrische Netze	10 LP	Gebäudeenergieeffizienz (Wahlpflicht)	10 LP
Energiemanagement – Wirtschaftliche Grundlagen der (erneuerbaren) Energieindustrien	6 LP	Vertiefungskurs: Energiewirtschaft	10 LP	Technologie und Innova- tionsmanagement (Wahlpflicht)	10 LP
Strategische Führung und globales Management	10 LP	Vertiefungskurs: Investitionen in Netze, Speicher und Kraftwerke	10 LP	Masterarbeit	18 LP
Energierrecht	10 LP				
ECTS total	32 LP	ECTS total	30 LP	ECTS total	28 LP